

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Erteilung einer beschränkten Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 15 BayWG für die zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung auf den Grundstücken Fl.- Nr. 1005 der Gemarkung Günding, Fl.-Nrn. 444, 446 und 447 der Gemarkung Bergkirchen und Fl.-Nr. 310 der Gemarkung Feldgeding, Gemeinde Bergkirchen, Landkreis Dachau.

**Bauvorhaben: Sanierung der 110 kV-Leitung Dachau-Maisach J130,
Maststandort Nr. A27 bis A30**

Der Antragsteller, Bayernwerk Netz GmbH, beantragt eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal **20.000 m³** oberflächennahes Grundwasser zum Zweck der Sanierung der innerhalb des Wasserschutzgebietes Feldgeding liegenden Masten A27 bis A30. Für die in das Grundwasser eingreifenden Gründungs- und Fundamentierungsarbeiten dieser Masten werden aufgrund der vorhandenen Grundwasserverhältnisse zeitlich begrenzte Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Spalte 2 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die nachfolgenden Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVPG.

Das Vorhaben dient der Stromversorgung, also dem Allgemeinwohl der Bevölkerung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Laut Planung sind schädliche Gewässerveränderungen durch die Bauwasserhaltung bzw. durch die Einleitung des Bauwassers in Gräben und Vorflut nicht zu erwarten und es sind keine weiteren Schutzgebiete nach UmweltAtlas des Bayerischen Landesamt für Umwelt (12/2020) betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit dieser Einschätzung Einverständnis. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind nicht zu erwarten, da keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betroffen sind und sich die Maßnahmen nur in einem geringen Umkreis auf den Grundwasserspiegel auswirken. Eine Standortbezogene Vorprüfung ist demnach nicht notwendig.

Nachteilige wasserwirtschaftlich relevante Umweltauswirkungen sind bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind durch die beantragten Maßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Die Durchführung der Bauwasserhaltung für die Sanierung der Masten stellt unter Beachtung der umfangreichen Auflagen und Bedingungen im Gestattungsbescheid keine ökologische Verschlechterung des betroffenen Bereiches dar.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.